



JUDIKATUR OGH

VERSICHERUNGSRECHT

Nichtbekanntgabe einer (Rechtsschutz-)Vorversicherung

» ZFR 2020/128

§ VersVG: §§ 16 ff, § 58

OGH 22. 1. 2020, 7 Ob 112/19z

Leitsätze (der Redaktion)

1. In der Schadensversicherung verdrängt die Mitteilungspflicht des § 58 VersVG die vorvertragl Anzeigepflichten nach §§ 16 ff VersVG nicht, sondern diese bestehen selbständig nebeneinander.
2. Dem Versicherer ist ein schutzwürdiges Interesse daran zuzubilligen, über bereits bestehende gleichartige Versicherungen informiert zu werden, um abschätzen zu können, ob bzw unter welchen Bedingungen er dieses Versicherungsverhältnis begründen will. Solche Umstände sind jedenfalls dann, wenn der Versicherer nach ihnen ausdrücklich und in geschriebener Form gefragt hat, anzeigepflichtig (Bejahung des Rücktrittsrechts des Versicherers gem §§ 16 Abs 2, 17 Abs 1 VersVG).

Aus der Begründung

Die Kl hat aufgrund ihres Antrags vom 18. 2. 2012 mit der Bekl einen Rechtsschutzversicherungsvertrag mit Versicherungsbeginn 1. 3. 2012 abgeschlossen. Der Antrag enthielt (ua) folgende Frage und von der Kl gemachte Angabe:

„Bestehen für die zu versichernde Sache noch andere Versicherungsverträge, oder haben Sie welche beantragt: Nein“

In den im Antrag enthaltenen Schlusserklärungen ist (ua) Folgendes angeführt:

„...“

VORVERTRAGLICHE ANZEIGEPFLICHT

Der Antragsteller ist gem § 16 VersVG verpflichtet, die Fragen nach den gefahrenerhebl Umständen richtig und vollständig zu beantworten. Unvollständige und unrichtige Angaben hindern den Versicherer, die von ihm zu übernehmende Gefahr richtig einzuschätzen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten oder ihn anfechten und gegebenenfalls die Leistung verweigern. Versicherungsanträge sowie sämtl Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers und des Versicherten müssen schriftlich erfolgen. Der Antragsteller übernimmt durch seine Unterschrift die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben auch dann, wenn er diese nicht eigenhändig geschrieben hat.“

Die Kl las die Angaben im Antrag vor ihrer Unterschrift nicht, sondern unterschrieb das von einem Außendienstmitarbeiter der Bekl ausgefüllte Schriftstück ungelesen. Es steht nicht fest, ob der Außendienstmitarbeiter mit der Kl vorab den Antrag durchgegangen war.

Die Kl verfügte zum Zeitpunkt der Antragstellung über einen ihr bekannten Rechtsschutzversicherungsvertrag bei einem anderen Versicherer mit umfassender Deckung, der dem mit der Bekl abgeschlossenen Versicherungsvertrag entspricht und bis 1. 8. 2014 aufrecht war. Seit 6. 7. 2015 verfügt die Kl über einen weiteren Rechtsschutzversicherungsvertrag mit umfassender Deckung bei einem anderen Versicherer.

Hätte die Kl der Bekl das Bestehen eines anderen Rechtsschutzversicherungsvertrags angezeigt, hätte diese den Vertrag nicht abgeschlossen.

Die Kl führt zu 3 Cg 31/18t des LG Salzburg ein Verfahren. Die Bekl sagte hiefür zunächst eingeschränkte Deckung zu. Die letztl eingebrachte Klage umfasste nur jene Punkte, hinsichtl derer die Bekl Deckung zugesagt hatte.

Die Bekl erhielt erstmals im Februar 2017 einen konkreten Hinweis auf das Vorliegen eines anderen Rechtsschutzversicherungsvertrags der Kl. Nachdem die Kl einem Ersuchen der Bekl um Aufklärung nicht nachkam, erklärte die Bekl aufgrund der Mehrfachversicherungen den Rücktritt vom Vertrag.

Die Kl begehrte die Feststellung des aufrechten Bestands des mit der Bekl abgeschlossenen Rechtsschutzversicherungsvertrags sowie der Unwirksamkeit der Kündigung der Bekl und die Deckungspflicht der Bekl für das von ihr beim LG Salzburg geführte Verfahren. [...]

Das ErstG wies die Klagebegehren auf der Grundlage des eingangs zusammengefassten Sachverhalts ab. [...]

Das BerufungsG gab der Berufung der Kl Folge und änderte die E des ErstG iS der Klagestattgebung ab. [...]

Rechtliche Beurteilung

Die Rev ist [...] zulässig und iS der Aufhebung des Berufungsurteils zur neuerl E berechtigt.

1. Die §§ 16 ff [VersVG] enthalten Regelungen über die vorvertragl Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers. Demgegenüber bestimmt § 58 Abs 1 VersVG (nur) für alle Zweige der Schadensversicherung, zu der auch die Rechtsschutzversicherung zählt, nicht aber für die Summenversicherung (*Schauer in Fenyves/Schauer* [Hrsg], VersVG [3. Lfg, 2016] § 58 Rz 9), dass wer für ein Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern Versicherung nimmt (mehrfache Versicherung), jedem Versicherer von der anderen Versicherung unverzüglich Mitteilung zu machen hat. Für das deutsche Recht enthält § 77 Abs 1 Satz 1 WG eine nahezu wortgleiche Regelung.

2. Der Regelungszweck des § 58 VersVG besteht darin, das aus einer Mehrfachversicherung resultierende Informations-



interesse des jeweiligen Versicherers durch eine Mitteilungspflicht des Versicherungsnehmers zu schützen (*Schauer in Fenyves/Schauer* [Hrsg], VersVG [3. Lfg, 2016] § 58 Rz 1). Die beteiligten Versicherer sollen über die nebeneinander bestehenden Versicherungen informiert werden, um entscheiden zu können, ob sie auf Dauer mehrere Versicherungsverhältnisse akzeptieren wollen (*Armbrüster in Prölss/Martin*³⁰ § 77 VVG Rn 1, *Halbach in Langheid/Wandt* in MünchKomm [2016] § 77 VVG Rz 1) und um ggf ihre Rechte nach § 59 VersVG (Doppelversicherung; vgl § 78 VVG [Mehrfachversicherung]) geltend machen zu können. Auch wegen des möglicherweise erhöhten subjektiven Risikos ist die Kenntnis der mehreren Versicherungen für die Versicherer unerlässlich (*Koppenfels-Spies in Looschelders/Pohlmann*, VVG³ [2016] § 77 Rn 3; allg zum subjektiven Risiko s *T. Honsell*, Der rechtliche Schutz der Privatversicherer vor dem sogenannten subjektiven Risiko, VersR 1982, 113).

3. Das Verhältnis der Mitteilungspflicht nach § 58 Abs 1 VersVG zur Anzeigepflicht nach § 16 VersVG wurde bislang nicht immer einheitlich beantwortet (vgl die Nachweise aus Rsp und Lehre bei *Schauer in Fenyves/Schauer* [Hrsg], VersVG [3. Lfg, 2016] § 58 Rz 6):

3.1. Die (nunmehr) hM geht dahin, dass das Bestehen mehrerer Versicherungen nicht nur nach § 58 Abs 1 VersVG (§ 77 Abs 1 Satz 1 VVG) anzeigepflichtig ist, sondern – auch in der Schadensversicherung – nach §§ 16 ff VersVG (§§ 19 ff VVG) relevant sein kann (*Schauer in Fenyves/Schauer* [Hrsg], VersVG [3. Lfg, 2016] § 58 Rz 6; *Armbrüster in Prölss/Martin*³⁰ § 77 VVG Rn 18; *Schnepf in Bruck/Möller*, VVG³ [2009] § 77 Rn 93 f; *Brambach in Ruffer/Halbach/Schimikowski*, VVG³ [2015] § 77 Rn 14).

3.2. Für diese Ansicht spricht, dass § 58 Abs 1 VersVG schon insoweit keine *lex specialis* zu den §§ 16 ff VersVG sein kann, als die Mitteilungspflicht nach der erstgenannten Vorschrift erst nach Abschluss der zweiten (mehrfachen) Versicherung anwendbar ist, während die §§ 16 ff VersVG die Anzeigepflicht vor dem Versicherungsabschluss regeln (vgl *Armbrüster in Prölss/Martin*³⁰ § 77 VVG Rn 18). Für Anzeigepflichtverletzungen vor dem Vertragsabschluss ist der Versicherer daher auf die Regelungen der §§ 16 ff angewiesen (vgl *Schauer in Fenyves/Schauer* [Hrsg], VersVG [3. Lfg, 2016] § 58 Rz 6). Für die hM kann weiters eine gebotene Gleichbehandlung der Schadensversicherung mit der Summenversicherung ins Treffen geführt werden, bei welcher der Bestand anderer Versicherungsverträge überwiegend zu den anzeigepflichtigen Umständen gerechnet wird (vgl *Schauer in Fenyves/Schauer* [Hrsg], VersVG [3. Lfg, 2016] § 58 Rz 6; 7 Ob 28/87; aA nur 7 Ob 4/94).

3.3. Der Fachsenat vertritt daher zusammengefasst die Rechtsansicht, dass in der Schadensversicherung die Mitteilungspflicht des § 58 VersVG die vorvertragl Anzeigepflichten nach §§ 16 ff VersVG nicht verdrängt, sondern diese selbstständig nebeneinander bestehen. § 58 Abs 1 VersVG lässt daher die Anzeigepflichten nach §§ 16 ff VersVG unberührt.

4.1. Nach § 16 Abs 1 VersVG hat der Versicherungsnehmer bei Abschluss des Versicherungsvertrags alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem

Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind Gefahrenumstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu dem vereinbarten Inhalt abzuschließen, Einfluss auszuüben (7 Ob 174/01s; 7 Ob 57/05s, je mwN). Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich (RS0080628).

4.2. Das Bestehen mehrerer Versicherungen betrifft die subjektive Vertragsgefahr. Dem Versicherer ist daher grds ein schutzwürdiges Interesse daran zuzubilligen, über bereits bestehende gleichartige Versicherungen informiert zu werden, um abschätzen zu können, ob bzw unter welchen Bedingungen er dieses Versicherungsverhältnis begründen will (vgl Pkt 2.). Solche Umstände sind daher jedenfalls dann, wenn der Versicherer – wie hier – nach ihnen ausdrückl und in geschriebener Form gefragt hat, anzeigepflichtig (vgl *Armbrüster in Prölss/Martin*³⁰ § 19 VVG Rn 3). Die Pflicht der Kl zur Anzeige der Vorversicherung ist daher zu bejahen.

4.3. Ist dem § 16 Abs 1 VersVG zuwider die Anzeige eines erheblichen Umstands unterblieben, so kann der Versicherer nach § 16 Abs 2 VersVG vom Vertrag zurücktreten. Nach § 17 Abs 1 VersVG kann der Versicherer vom Vertrag auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblichen Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht worden ist. Gem § 17 Abs 2 VersVG ist der Rücktritt ausgeschlossen, wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unrichtig gemacht worden ist.

4.4. Nach Lehre und Rsp sind an die vom Versicherungsnehmer bei Erfüllung seiner vorvertragl Anzeigepflicht anzuwendende Sorgfalt insb dann, wenn die gestellten Fragen Individualtatsachen betreffen, ganz erheblichen Anforderungen zu stellen (7 Ob 170/13w; RS0080641 [insb T4]). Bei der Beantwortung von Individualtatsachen, über die der Versicherungsnehmer nur aus eigenem Wissen Auskunft erteilen kann, ist es diesem bereits als Verschulden anzulasten, wenn er das vom Versicherungsagenten unrichtig oder unvollständig ausgefüllte Formular unterfertigt, ohne es vorher auf seine Richtigkeit überprüft zu haben (RS0080580). Die Beweislast für das mangelnde Verschulden an der Verletzung seiner vorvertragl Anzeigepflicht trifft grds den Versicherungsnehmer (RS0080809).

4.5. Gem § 20 Abs 1 VersVG ist der Rücktritt nur innerhalb eines Monats zulässig. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt. [...]

Bearbeiter: Florian Linder



Anmerkung:

Mit der vorliegenden E klärt der OGH die strittige Frage, ob die Regeln zur Doppelversicherung gem den §§ 58 ff VersVG, insb die in § 58 Abs 1 VersVG normierte Anzeigepflicht, als *lex specialis* zu den vorvertragl Anzeigepflichten der §§ 16 ff VersVG gelten oder ob beide Normengeflechte selbstständig nebeneinander stehen. Der OGH schließt sich der hM an und judiziert, dass § 16 VersVG durch § 58 VersVG nicht verdrängt wird. Das BerufungsgG hatte hingegen ua mit Verweis auf das (nach hM



unstrittige) Lex-specialis-Verhältnis der §§ 58 ff VersVG zu den §§ 23 ff VersVG noch die gegenteilige Ansicht vertreten. Liegt eine vorvertragl Anzeigepflichtverletzung wie im streitgegenständl Fall vor (der Versicherer fragte ausdrücklich, ob für das zu versichernde Risiko noch andere Versicherungen bestehen, der VN beantwortete diese Frage verschuldet [und in Kenntnis des Vorliegens einer bereits abgeschlossenen Rechtsschutzversicherung] mit „Nein“) kann, so der OGH, der Versicherer gem § 16 Abs 2 VersVG vom Vertrag zurücktreten (auf weitere Fragen der Gefahrenerheblichkeit bzw auf die „Zweifelsregelung“ gem § 16 Abs 1 Satz 3 VersVG wird hier nicht weiter eingegangen). Der OGH bestätigte in der Folge die Klagsabweisung des ErstG, das einer Deckungsklage des VN gegen seinen Rechtsschutzversicherer auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertragsrücktritts sowie auf Gewährung der Deckung für einen bereits eingetretenen Rechtschutzfall nicht stattgegeben hatte.

Dem OGH ist im Ergebnis zur Frage des Verhältnisses der Anzeigepflicht gem § 16 VersVG zur Anzeigepflicht gem § 58 VersVG zuzustimmen. Die Tatbestandsvoraussetzungen beider Anzeigepflichten decken sich nicht zur Gänze, weshalb sie nebeneinander bestehen: Die Anzeigepflicht gem § 58 VersVG wird erst durch Abschluss der zweiten Versicherung gegenüber dem bereits bestehenden Versicherer ausgelöst, währenddessen die Anzeigepflicht gem § 16 VersVG den zweiten Versicherer, mit dem ein weiterer Versicherungsvertrag abgeschlossen wird, schützt.¹ Das Ergebnis der OGH-E, nämlich die Bestätigung der Klagsabweisung, wird hingegen nicht geteilt. Obwohl der OGH den Streitfall zur neuerl Behandlung an das ErstG verwies, weil das Verschulden des kl VN an der Anzeigepflichtverletzung sowie die Fristwahrung gem § 20 VersVG durch den Versicherer ungeklärt blieb (s Pkt 5 der Entscheidungsgründe des OGH), ging der OGH auf die Rechtsfolgen des Vertragsrücktritts gem § 21 VersVG nicht ein, was er nach der hier vertretenen Auffassung jedoch tun hätte müssen.

Gem § 21 VersVG führt der Vertragsrücktritt infolge vorvertragl Aufklärungspflichtverletzung nicht zwingend zur Leistungsfreiheit des Versicherers. Der Versicherer bleibt bei jenen Versicherungsfällen deckungspflichtig, die – wie im vorliegenden Fall – bereits vor dem Vertragsrücktritt eingetreten sind, sofern der nicht angezeigte Gefahrenumstand keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder auf die Höhe der Leistungspflicht des Versicherers hat (Erfordernis der Kausalität zwischen Anzeigepflichtverletzung und Leistungspflicht des Versicherers). Die Anzeigepflicht gem § 16 VersVG bezieht sich bei Vorliegen einer Vorversicherung nicht auf den „Gefahrenumstand“ gem § 16 Abs 1 VersVG, sondern auf die (von § 16 VersVG nach hM mitumfasste) „Vertragsgefahr“ (dh auf die Gefahr einer möglicherweise ungerechtfertigten Inanspruchnahme des Versicherers durch den Versicherungsnehmer).²

Umstände, die nur die Vertragsgefahr betreffen, sind für den Eintritt des Versicherungsfalles nicht kausal.³ Der (deckungsentscheidenden) Annahme von die Vertragsgefahr betreffenden Umständen wie Manipulationsneigung oder Sorglosigkeit des VN⁴ ist zudem mit der hM (in Deutschland)⁵ entgegenzutreten. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung belegen Vorversicherungen (Mehrfachversicherungen) per se noch keine Manipulationsneigung oder Sorglosigkeit des VN.⁶

Weiters ist mE ein Blick auf den Regelungszweck des § 59 VersVG erforderlich. Auch die Redaktoren des VVG nahmen im Jahr 1908 bei der Ausgestaltung des § 59 VVG, der bis zum VVG 2008 dem § 59 VersVG entsprach, den Standpunkt ein, dass eine Doppelversicherung nicht notwendigerweise verwerfl Zielen dient.⁷ Doppelversicherungen kommen – ob gewollt oder ungewollt – in der Schadenversicherung auch immer wieder vor, ohne dass damit unlautere Zwecke verbunden wären. Eine Zweitversicherung (Fragen subsidiärer bzw vorrangiger Leistungspflichten, die eine Doppelversicherung ausschließen, bleiben außer Betracht) kann zB Schutz bei Zahlungsunfähigkeit des ersten Versicherers,⁸ ferner Schutz vor Vertragsanfechtungsrisiken (etwa bei Gruppenverträgen, wie in der Unternehmens-D&O-Versicherung),⁹ zudem Schutz vor nicht durchsetzbaren Deckungsansprüchen (wie etwa bei Abschluss einer persönl D&O-Versicherung als Ergänzung zu einer Unternehmens-D&O-Versicherung),¹⁰ ganz allgemein Schutz vor der Deckungsunwilligkeit eines Versicherers bzw vor unberechtigten Deckungsablehnungen durch Versicherer bieten.

Die (pauschale) Unterstellung von Manipulationsneigungen oder Sorglosigkeiten aufseiten der VN geht auch an der lebensweltl Praxis vorbei, die durch zunehmende (Haftungs-)Risiken und durch das Erfordernis komplexer Risikoversorgen über Schadenversicherungen geprägt ist. Gerade im Bereich der Vermögensschadenversicherungen (Passivenversicherungen: D&O-Versicherungen, Rechtsschutzversicherungen, Vertrauensschadenversicherungen, Berufshaftpflichtversicherungen, Cyber-Versicherungen etc) gibt es komplizierte Abgrenzungsfragen beim Deckungsumfang, sodass bestimmte Formen von Doppelversicherungen zT unumgänglich sind.¹¹

1 S Schauer in *Fenyves/Schauer*, Kommentar zum VersVG (3. Lfg, 2016) § 58 Rz 6.

2 Schauer, *Versicherungsvertragsrecht*³ (1995) 109; Heiss/Lorenz in *Fenyves/Schauer*, VersVG (1. Lfg, 2014) §§ 16–17 Rz 7.

3 Heiss/Lorenz in *Fenyves/Schauer*, VersVG §§ 16–17 Rz 7; OGH 7 Ob 8/86 VersE 1271.

4 Schauer in *Fenyves/Schauer*, VersVG § 58 Rz 1; Langheid in *Langheid/Rixecker*, Kommentar zum VVG⁵ (2016) § 21 Rz 31.

5 OLG Hamm NJW-RR 1990, 163 = VersR 1990, 1272; OLG Köln r+s 1993, 72; BGH VersR 1985, 154; OLG Frankfurt VersR 1980, 449.

6 S Heiss/Lorenz in *Fenyves/Schauer*, VersVG §§ 16–17 Rz 8; Voit in *Berliner Kommentar* (1998) VVG § 21 Rz 16.

7 S Schauer in *Fenyves/Schauer*, VersVG § 59 Rz 2 mwN.

8 Schauer in *Fenyves/Schauer*, VersVG § 59 Rz 2.

9 S dazu Lange, *D&O-Versicherung und Managerhaftung* (2014) § 13 Rz 115 ff.

10 Lange, *D&O-Versicherung* § 3 Rz 65.

11 S dazu nur *Ihlas*, *D&O Directors & Officers Liability*² (2009) 58 ff; *Keltner*, *Versicherbarkeit von Cyber Risiken und ausgewählte Abgrenzungsfragen der Sparten Cyber, Vertrauensschaden-, D&O- und Betriebshaftpflichtversicherung*, in *Berisha/Gisch/Koban*, *Haftpflicht-, Rechtsschutz- und Cyberversicherung* (2018) 107 ff.



Kommt es zu einer Doppelversicherung, entsteht den Versicherern auch kein Nachteil, sondern vielmehr der Vorteil, als solidarisch Haftende nur anteilig mit ihrer Quote für den Versicherungsfall leistungspflichtig zu werden, während der VN je Versicherungsvertrag (zunächst) 100 % der Prämie zahlen muss (gem § 59 VersVG steht den Versicherern ein gegenseitiges Regressrecht zu, sollte ein Versicherer zu 100 % in den Versicherungsfall eingetreten sein). Da VN zur Abdeckung desselben Risikos auch rein ökonomisch betrachtet idR nicht bereit sind, doppelt Prämie zu bezahlen, um lediglich einmal Versicherungsschutz zu erhalten, wird (in der Schadenversicherung) auch nur im Ausnahmefall eine Manipulationsneigung aufseiten des VN vorliegen. Der Abschluss von (wenn auch mehreren) Versicherungen führt auch nicht generell zur Sorglosigkeit. Die (pauschale) Annahme eines *moral hazard* ist einem weit verbreiteten Vorurteil geschuldet,¹² das weder empirisch überprüft ist,¹³ noch aufgrund der den Versicherungen inhärenten Deckungsbegrenzungen¹⁴ einen dominierenden Platz in der versicherungsrechtl Hermeneutik einnehmen sollte.

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich zur vorliegenden OGH-E: Der Versicherer kann bei verschuldeter Nichtanzeige einer Vorversicherung vom Versicherungsvertrag gem § 16 Abs 2 VersVG zurücktreten, weil es ihm obliegt zu entscheiden, ob er eine Vertragsbeziehung mit einem VN eingehen möchte, der bereits über eine Versicherung für das zu versichernde Risiko verfügt (s Pkt 2 der Entscheidungsgründe). Der Vertragsrücktritt führt jedoch nach der hier vertretenen Auffassung nicht dazu, dass der Versicherer ohne Weiteres bei einem vor Vertragsrücktritt eingetretenen Versicherungsfall „zur Gänze“ leistungsfrei wird. Im Fall der Doppelversicherung führt der Vertragsrücktritt nur dazu, dass für den Zeitraum nach dem Rücktritt für weitere Versicherungsfälle keine Deckungsansprüche mehr entstehen.¹⁵ Ansonsten bleibt auch der zweite Versicherer gemeinsam mit dem ersten Versicherer anteilig leistungspflichtig. Dieses Auslegungsergebnis korrespondiert auch mit den Rechtsfolgen des § 59 VersVG, nämlich im Fall der Doppelversicherung anteilig zur Leistung verpflichtet zu sein (auf die Möglichkeiten von Prämienzahlungsanpassungen bei Vorliegen einer Doppelversicherung gem § 60 VersVG sowie gem § 20 Abs 2 iVm § 40 VersVG sei verwiesen).¹⁶

Hermann Wilhelmer

¹² Vgl OGH 6 Ob 35/18t ZFR 2018, 419.

¹³ S dazu *Ramharter*, D&O-Versicherung. Dogmatische Grundlagen und ausgewählte Praxisfragen (2018) Rz 2/62; *Nowotny*, Managerhaftung und Versicherungsschutz, in FS Fenyves (2013) 661 ff (664).

¹⁴ So aus Sicht der D&O-Versicherung zutr auch *Hafner/Perner*, D&O-Versicherung: Struktur und Inhalt, ZFR 8/2018, 368 (371). Zur Rechtsschutzversicherung und dem deckungsbegrenzenden Erfordernis entsprechender „Erfolgsaussichten“ s *Gruber*, Die Erfolgsaussichten in der Rechtsschutzversicherung, RdW 2018, 143.

¹⁵ *Schauer*, Versicherungsvertragsrecht³ 114.

¹⁶ S dazu ausführlicher *Schauer*, Versicherungsvertragsrecht³ 114 ff.

BANKRECHT

Sittenwidrigkeit einer Inkassozeession an einen Vermögenslosen

» ZFR 2020/129

§ ABGB: § 879 Abs 1
ZPO: § 63 Abs 2

OGH 23. 1. 2020, 6 Ob 2/20t – Zurückweisung der aoRev

Leitsätze (der Redaktion)

1. Es ist sittenwidrig (rechtsmissbräuchl), eine Forderung nur deshalb von einem Vermögenslosen einklagen zu lassen, um sich damit dem Kostenersatzrisiko zu entziehen. Eine aus diesem Grund erfolgte Zeession ist damit nichtig.
2. Ein GmbH-Gesellschafter kann wirtschaftl Beteiligter iSv § 63 Abs 2 ZPO sein.

Eine GmbH wollte (*Anm*: eine) ihr angeblich gegen die Bekl zustehende, hier klagsgegenständl Forderungen von über 2 Mio € einklagen. Weil sie – abgesehen von den behaupteten Forderungen gegen die Bekl – vermögenslos war, beantragte sie Verfahrenshilfe. Da trotz entsprechenden Verbesserungsauftrags nicht alle Gesellschafter der GmbH ein Vermögensverzeichnis vorlegten, wurde der Verfahrenshilfesantrag abgewiesen. In der Folge zederte die GmbH 2016 die Klagsforderungen an den 1996 geborenen vermögenslosen Kl mit einem damaligen unselbstständigen monatl Bruttoeinkommen von 2.200 bis 2.300 €. Zweck der Zeession war, dem Kostenrisiko des anzustrengenden Verfahrens auszuweichen. (...)

Aus der Begründung

Der RevWerber meint, durch die Zeession sei die Bekl im Fall ihres Obsiegens besser gestellt: Gegen die vermögenslose und gem § 40 FBG im Firmenbuch zu löschende GmbH hätte sie ihre Kostenforderung nicht durchsetzen können, möglicherweise aber schon gegen den noch jungen Kl, der im Lauf seines Lebens noch zu Einkommen und Vermögen kommen könne. Die Zeession sei daher nicht sittenwidrig.

Dem ist Folgendes zu entgegnen:

Gem § 63 Abs 2 Satz 1 ZPO ist einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderl Mittel weder von ihr (ihm) noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftl Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Nach ständiger zweitinstanzl Rsp gehören in aller Regel auch die Gesellschafter einer GmbH zu den wirtschaftl Beteiligten (OLG Wien HS 15.063 = WR 33; OLG Linz HS 16.202 =